

# S a t z u n g

## der Wählervereinigung

### „Die Unabhängigen – Bürger für Hennigsdorf“

#### § 1 Name und Sitz

- (1) Die Wählervereinigung führt den Namen „Die Unabhängigen-Bürger für Hennigsdorf“. Sie ist eine politische Vereinigung im Sinne des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und wird in Kurzform als DU-BfH bezeichnet.
- (2) Die Wählervereinigung hat ihren Sitz in Hennigsdorf.

#### § 2 Zweck, Ziele und Aufgaben

- (1) Die DU-BfH verfolgt den Zweck, durch Teilnahme an den Kommunalwahlen, mit eigenen Wahlvorschlägen an der politischen Willensbildung mitzuwirken.
- (2) Die Wählervereinigung gibt sich ein Programm, dass die näheren kommunalpolitischen Themen festlegt.
- (3) Der Satzungszweck wird durch die Förderung der politischen und gesellschaftlichen Partizipation der in Hennigsdorf lebenden Bürgerinnen und Bürger verwirklicht.
- (4) Die DU-BfH verfolgt das Ziel einer aktiven Teilhabe in der kommunalen Selbstverwaltung sowie Förderung der Akzeptanz politischer Entscheidungen durch größtmögliche Transparenz.
- (5) Die Aufgaben bestehen insbesondere im Aufnehmen der Interessenlagen der Hennigsdorfer Bürgerinnen und Bürger sowie der Aktivierung und Förderung von Tätigkeiten zur Beteiligung im kommunalpolitischen Raum.
- (6) Der Wählervereinigung DU-BfH ist selbstlos tätig.
- (7) Mittel der Wählervereinigung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Wählervereinigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Wählervereinigung DU-BfH fremd sind, begünstigt werden.

#### § 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der Wählervereinigung kann jede natürliche Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt und die Satzung anerkennt.
- (2) Die Aufnahme in die Wählervereinigung ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber der antragstellenden Person nicht begründen.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Wählervereinigung endet durch Austritt oder Tod.
- (4) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von 7 Tagen zum Ende des Quartals erklärt werden.

- (5) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus der Wählervereinigung ausgeschlossen werden, wenn es
- das Ansehen oder die Interessen der Wählervereinigung DU-BfH in schwerwiegender Weise schädigt,
  - mehr als sechs Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.

Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

## § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Jedes Mitglied hat
  - das Recht, die Einrichtungen der Wählervereinigung zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.
  - gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
  - die Pflicht, regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten.
- Im Rahmen der jeweiligen Möglichkeiten sind die Interessen der Wählervereinigung DU-BfH zu fördern und zu unterstützen.

## § 6 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

- Jedes Mitglied hat eine Aufnahmegebühr sowie einen im Voraus fällig werdenden monatlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

## § 7 Organe der Wählervereinigung DU-BfH

Organe der Wählervereinigung DU-BfH sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## § 8 Bestellung des Vorstands

- Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Sie müssen Mitglied der Wählervereinigung DU-BfH sein. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
- Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied der Wählervereinigung, bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung, in den Vorstand zu wählen.
- Der Vorstand kann innerhalb einer Wahlperiode weitere beisitzende Personen in den Vorstand wählen.

## § 9 Vorstand

- Der Vorstand besteht aus
  - dem/der Vorsitzenden
  - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
  - dem/der Schatzmeister/in
  - dem/der Schriftführer/in
  - mindestens einer beisitzenden Person

(2) Die Wählervereinigung DU-BfH wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter die vorsitzende oder die stellvertretende vorsitzende Person sowie eine weitere Person, vertreten.

(3) Der Vorstand

- a. kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- b. führt die Wählervereinigung DU-BfH ehrenamtlich.
- c. darf keine finanziellen Verpflichtungen eingehen, die das Vermögen des Vereins übersteigen.

Er hat insbesondere die folgende Aufgaben:

- a. Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen,
- b. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c. Verwaltung des Vermögens der Wählervereinigung,
- d. Anfertigung des Jahresberichts,
- e. Aufnahme neuer Mitglieder.

## **§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung**

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Kalenderjahr vom Vorstand einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
- (2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied der Wählervereinigung kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung, beim Vorstand eine schriftliche Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Bei Anträgen zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung zum Inhalt haben.
- (3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse der Wählervereinigung erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

## **§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Änderung der Satzung,
- b. Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge,
- c. Beschlussfassung über den Vereinshaushalt,
- d. Ausschluss von Mitgliedern aus der Wählervereinigung,
- e. Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- f. Wahl der Kandidaten zur Kommunalwahl,
- g. Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
- h. Änderung der Satzung, des Vereinszwecks und Auflösung der Wählervereinigung.

## **§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Bei dessen Verhinderung ist durch die Mitgliederversammlung ein/eine Versammlungsleiter/in zu wählen.
- (2) Bei ordnungsgemäßer Ladung ist die Mitgliederversammlung unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- (4) Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen.
- (5) Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung der Wählervereinigung DU-BfH bedarf der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.
- (6) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das von der protokollführenden Person und von der Versammlungsleitung zu unterschreiben ist.

## **§ 13 Auflösung der Wählervereinigung DU-BfH, Verwendung des Vermögens**

- (1) Im Falle der Auflösung der Wählervereinigung DU-BfH sind die vorsitzende und stellvertretende vorsitzende Person des Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Wählervereinigung DU-BfH fällt das Vermögen an die Stadt Hennigsdorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Wählervereinigung DU-BfH die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

## **§ 14 Revision der Finanzsituation**

- (1) Zur Überprüfung der finanziellen Lage der Wählervereinigung DU-BfH muss mindestens alle zwei Jahre, spätestens jedoch vor einer anstehenden Neuwahl des Vorstandes, eine Revision durchgeführt werden, um die ordnungsgemäße Buchführung sowie den zweckgemäßen Einsatz der finanziellen Mittel sicherzustellen.
- (2) Die Revision wird von zwei Mitgliedern der Wählervereinigung DU-BfH durchgeführt, die nicht dem Vorstand angehören und von der Mitgliederversammlung für diese Aufgabe gewählt werden.
- (3) Die mit der Revision beauftragten Mitglieder sind berechtigt, Einsicht in alle finanziellen Unterlagen der Wählervereinigung zu nehmen. Sie überprüfen die Einnahmen, Ausgaben, Kassenbestände und Konten sowie die ordnungsgemäße Mittelverwendung.
- (4) Die Ergebnisse der Revision sind schriftlich zu dokumentieren und der Mitgliederversammlung in Form eines Berichts vorzulegen. Dieser Bericht dient als Grundlage zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands.
- (5) Werden Unregelmäßigkeiten festgestellt, ist der Vorstand unverzüglich darüber zu informieren und es sind angemessene Maßnahmen zur Behebung der festgestellten Mängel zu beschließen.
- (6) Die Mitgliederversammlung entscheidet auf Basis des Revisionsberichts über die Entlastung des Vorstands.

## **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 15.01.2025 in Kraft.

**Unterschriften der Gründungsmitglieder**

Hennigsdorf, den 15.01.2025

Unterschrift: gez. Oliver Schönrock

Unterschrift: gez. Thomas Kaps

Unterschrift: gez. Wolfgang Böttcher

Unterschrift: gez. Roberto Beer

Unterschrift: gez. Markus Kulling

Unterschrift: gez. Katrin Rikermann

Unterschrift: gez. Petra Winkel